



Informationen zu den Finanzhilfen des Bundes und der Länder für Unternehmen aus Hamburg und Schleswig-Holstein

Stand: 01. Dezember 2020

Inhalt

Hilfen für Unternehmen beider Bundesländer	1
Staatliche Lohnfortzahlungen bei angeordneter Quarantäne	1
Beratungskostenzuschuss für das Einrichten von Homeoffice	1
Beschränkte Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis Ende 2020	1
Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung (ALG II) bis Ende 2021	1
Kurzarbeitergeld bis Ende 2021 verlängert.....	2
KfW-Corona-Hilfen: Kredite für Unternehmen	3
KfW Sonderprogramme	3
KfW Schnellkredit für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern	4
Überbrückungskredite durch Hilfen der Bürgschaftsbanken	4
Unterstützungen der Berufsgenossenschaften	4
Stundung von Umsatzsteuer	5
Gesetz zur Abmilderung der Covid-19-Folgen.....	5
Corona-Steuerhilfegesetz	6
Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen.....	7
Phase I – Fördermonate Juni bis August.....	7
Phase II – Fördermonate September bis Dezember	11
Novemberhilfe (Beantragung ab sofort möglich) [01.12.2020]	12
Umsatzsteuersenkung	14
Lohnsteuer - Sonderregelung für Grenzpendelnde während der Corona-Krise.....	15
Die Beschlüsse aus dem Gesamtpaket zur Verlängerung der Corona-Maßnahmen im Einzelnen .	15
Hilfen für Unternehmen in Hamburg.....	17
Corona Recovery Fonds für innovative Startups und wachstumsorientierte kleine Mittelständler (CRF).....	17
Hamburger Stabilisierungs-Fonds (HSF)	17
Darlehnsprogramme	18
Hamburg-Kredit Liquidität (HKL).....	18
Der IFB-Förderkredit Kultur Fördermodul Corona	19
Der IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona.....	20
Weitere finanzielle Unterstützungen	21
Bürgschaften (BG)	21
Landesbürgschaften	21
Gegebenenfalls relevant für KMU	21
Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge (GuN)	21
Hamburg-Kredit Wachstum	21
Steuerliche Entlastungsmaßnahmen der Finanzbehörde.....	21
Hamburger Quarantäne-Verordnung für Ein- und Rückreisende nach Deutschland (Änderungen seit 26. Oktober 2020 in Kraft)	22
Hilfen für Unternehmen in Schleswig-Holstein	24
Schleswig-Holstein-Finanzierungsinitiative für Stabilität.....	24

Sonder-Beteiligungsprogramm Schleswig-Holstein	25
MBG Härtefallfonds Mittelstand (Beteiligungsprogramm)	25
Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H	26
Landesprogramm Wirtschaft - Auf- und Ausbau der Produktion von Persönlicher Schutzausrüstung	26
Wie ist der Weg zur Förderung?	27
Hilfsangebote durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)	27
IB.SH Mittelstandssicherungsfond	27
Weitere Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten durch die IB.SH	28
IB.SH Härtefallfonds Mittelstand	28
Steuerliche Hilfen für betroffene Unternehmen	30
Schleswig-Holsteiner Quarantäne-Verordnung für Ein- und Rückreisende nach Deutschland (Änderungen seit 9. Oktober 2020 in Kraft)	30

Anmerkung: Änderungen zur letzten Version sind mit dem aktuellen Datum des Standes der Informationen versehen.

Hilfen für Unternehmen beider Bundesländer

Staatliche Lohnfortzahlungen bei angeordneter Quarantäne

Liegt eine behördlich angeordnete Quarantäne vor besteht grundsätzlich ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch. Der Entschädigungsanspruch gilt auch für Selbstständige und freiberuflich Tätige. Der Verdienstaufschlag bemisst sich hier nach dem Steuerbescheid des Vorjahres. Arbeitgeber beantragen die Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz beim Landesamt für soziale Dienste. Erfolgt eine Quarantäne als Vorsichtsmaßnahme durch den Arbeitgeber, besteht dieser Erstattungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz nicht.

Antrag für Verdienstaufschlagsentschädigung:

- Für Unternehmen aus Schleswig-Holstein [hier](#)
- Für Unternehmen aus Hamburg sind die jeweiligen Bezirksämter zuständig, sowie für den Bereich Hafen und Flughafen die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz. Ein FAQ mit den wichtigsten Informationen [hier](#)

Beratungskostenzuschuss für das Einrichten von Homeoffice

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Handwerksbetriebe können bei der kurzfristigen Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen finanzielle Unterstützung durch das „go-digital“-Programm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) erhalten. Es werden bis zu 50 Prozent der Kosten erstattet, die durch eine Beratung eines vom BMWi autorisierten Beratungsunternehmens aufkommen.

Die Förderung in Anspruch nehmen können rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks mit technologischen Potenzial mit weniger als 100 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz oder einer Vorjahresbilanz von höchstens 20 Mio. Euro. Bei einem maximalen Beratertagesatz von 1.100 Euro beträgt der Förderumfang maximal 30 Tage.

[Weitere Informationen](#)

Beschränkte Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis Ende 2020

Durch das (COVInsAG) ist im März dieses Jahres die Insolvenzantragspflicht für die Geschäftsleiter von Unternehmen ausgesetzt worden, die infolge der COVID-19-Pandemie insolvent geworden sind und dennoch Aussichten darauf haben, sich unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfsangebote oder auf andere Weise zu sanieren. Die Aussetzung der Antragspflicht läuft zum 30. September 2020 aus.

Die nun beschlossenen Änderungen sehen vor, die Aussetzung der Antragspflicht bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern. Diese Verlängerung soll jedoch nur für Unternehmen gelten, die infolge der COVID-19-Pandemie überschuldet sind, ohne zahlungsunfähig zu sein. Denn anders als bei zahlungsunfähigen Unternehmen bestehen bei überschuldeten Unternehmen Chancen, die Insolvenz dauerhaft abzuwenden.

Unternehmen, die zahlungsunfähig sind, können dagegen ihre fälligen Verbindlichkeiten bereits nicht mehr bezahlen. Das bedeutet, dass es diesen Unternehmen nicht in ausreichendem Maße gelungen ist, ihre Finanzlage unter Zuhilfenahme der vielfältigen staatlichen Hilfsangebote zu stabilisieren. Um das erforderliche Vertrauen in den Wirtschaftsverkehr zu erhalten, sollen diese Unternehmen daher nicht in die Verlängerung einbezogen werden. [Weitere Informationen](#)

(Formulierungshilfe der Bundesregierung [hier](#))

Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung (ALG II) bis Ende 2021

Durch den vereinfachten Zugang zur Grundsicherung (ALG II) sollen die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Pandemie abgefedert werden. Die Regelungen des durch das Sozialschutzpaket eingeführten Gesetzes § 67 SGB II namens „Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2; Verordnungsermächtigung“ sehen dabei die folgenden Maßnahmen vor:

- Wegfall der Vermögensprüfung

- Wegfall der Prüfung der Angemessenheit der Wohnverhältnisse
- Automatische Weiterbewilligung der Leistungen durch ALG II

Eigentlich sollten diese Sonderregelungen nun auslaufen: Laut Gesetz sollten die Vermögens- und Wohnungsprüfungen ab dem 30. September 2020 wieder regulär stattfinden, die automatische Weiterbewilligung sollte bereits am 31. August 2020 geendet haben. Nun hat die Bundesregierung jedoch beschlossen die Maßnahmen zum vereinfachten Zugang zur Grundsicherung zu verlängern – bis Dezember 2021. Außerdem sollen Kleinunternehmer und Selbstständige sowie Kunstschaffende der Zugang zur Grundsicherung erleichtert werden. Die Koalition plant dazu großzügigere Schonvermögensfreigrenzen.

(FAQ zur Grundsicherung durch Arbeitslosengeld II [hier](#))

(Antragsformulare für ALG II [hier](#))

(Erklärvideo „Antrag auf Arbeitslosengeld II ausfüllen“ [hier](#))

Kurzarbeitergeld bis Ende 2021 verlängert

Die deutsche Wirtschaft ächzt unter den Folgen der Coronavirus-Pandemie. Kurzarbeit hat in der Krise aber viele Jobs gerettet. Ein Grund für die Regierung, diese Regelung zu verlängern. Unternehmen in Deutschland können Jobs in der Corona-Krise weiter durch erleichterte Kurzarbeit absichern. Die Spitzen von Union und SPD verständigten sich auf eine Verlängerung der erleichterten Kurzarbeit von regulär 12 auf bis zu 24 Monate. Die verlängerte Bezugsdauer soll für Betriebe gelten, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben. Längstens soll das Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.

Erleichterter Zugang

Aktuell geltende Regeln zum erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld sollen noch bis zum 31. Dezember 2021 gelten - für alle Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben. Dabei geht es darum, dass nur 10 Prozent der Belegschaft eines Betriebes von einem Entgeltausfall betroffen sein müssen und dass kein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden erforderlich ist.

Sozialbeiträge

Die Sozialversicherungsbeiträge sollen bis 30. Juni 2021 vollständig erstattet werden. Vom 1. Juli 2021 bis höchstens 31. Dezember 2021 sollen für alle Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben, die Sozialversicherungsbeiträge zur Hälfte erstattet werden. Diese hälftige Erstattung kann auf 100 Prozent erhöht werden - aber nur, wenn eine Qualifizierung während der Kurzarbeit erfolgt.

Erhöhung des Kurzarbeitergelds

Das Kurzarbeitergeld wird weiter auf 70 beziehungsweise 77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80 beziehungsweise 87 Prozent ab dem siebten Monat erhöht. Diese Regel soll bis 31. Dezember 2021 für alle verlängert werden, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist. Regulär beträgt das Kurzarbeitergeld 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, für Berufstätige mit Kindern 67 Prozent.

Weitere Details

Von bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten wird die Regelung verlängert, dass Minijobs bis 450 Euro generell anrechnungsfrei sind. Verlängert wird die Möglichkeit, dass Beschäftigte in Leiharbeit Kurzarbeitergeld beziehen können. Geltende Steuererleichterung für Arbeitgeberzuschüsse auf das Kurzarbeitergeld wird bis 31. Dezember 2021 gewährt.

Häufig auftretende Fehler bei der Beantragung:

- fehlende Unterschriften
- unzureichende Darstellung der Arbeitszeitausfälle
- unzureichende Identifizierbarkeit der Arbeitnehmer
- fehlende Angaben zur Gesamtzahl beschäftigter Mitarbeiter
- und/oder Kurzarbeiter
- unterbliebene Anzeige von Adressänderungen an die

- Betriebsnummernstelle (wodurch die Adresse nicht mehr mit der in
- der Anzeige genannten Adresse übereinstimmt)
- fehlende oder falsche Betriebsnummer

Hinweis:

Die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen weisen darauf hin, dass es vermehrt zu Fehlern bei der Beantragung und Abrechnung von Krankengeld in Höhe von KUG kommt. Dies betrifft insb. die Abgrenzung von Ansprüchen auf Krankengeld und Kurzarbeitergeld. Aktuell werden viele Anträge bei der Krankenkasse gestellt, bei denen eigentlich die Arbeitsagenturen zuständig wären.

Beispiel:

Kurzarbeit wurde ab dem 15. März 2020 beantragt, d.h. der Anspruchszeitraum für KUG ist März 2020:

- Person mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung erkrankt bereits im Februar: Anspruch auf Krankengeld i. H. des KUG gegen die zuständige Krankenkasse (§ 47b Abs. 4 SGB V)
- Person mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung erkrankt am 16. März: Anspruch auf KUG-Leistungsfortzahlung gegen die Bundesagentur für Arbeit
- Person mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung erkrankt am 6. März: auch in diesem Fall Anspruch auf KUG-Leistungsfortzahlung gegen die Bundesagentur für Arbeit

Dies ergibt sich daraus, dass maßgeblich für die Abgrenzung von Krankengeld und KUG der betriebliche Anspruchszeitraum ist. Dieser ist gem. § 96 Abs. 1 Nr. 4 SGB III i. V. m. § 325 Abs. 3 SGB III der Kalendermonat, für den KUG beantragt wird, unabhängig davon, wann genau in diesem Monat der Arbeitsausfall eingetreten ist.

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen weist außerdem darauf hin, dass eine gesonderte einheitliche Liste für die Abrechnung der Arbeitgeber mit den Krankenkassen derzeit nicht abgestimmt ist. Es wird den Arbeitgebern stattdessen regelmäßig empfohlen, eine an die KUG-Abrechnungsliste der Bundesagentur für Arbeit angelehnte Abrechnungsliste für das Krankengeld zu nutzen. Für die Krankenkassen sind dabei folgende über die BA-Abrechnungsliste hinausgehende Informationen wichtig:

- Betriebsnummer
- Rentenversicherungsnummer des Arbeitnehmers
- Beginn des Kurzarbeitergeldbezuges

Diese Informationen sollten ergänzend an die Krankenkassen übermittelt werden.

(Erklärvideos zur Beantragung von Kurzarbeitergeld [hier](#))

(Merkblatt „Kurzarbeitergeld (KUG): Corona Virus: Informationen für Unternehmen“ [hier](#))

(FAQ – Fragen und Antworten zu Kurzarbeit und Qualifizierung [hier](#))

KfW-Corona-Hilfen: Kredite für Unternehmen

KfW Sonderprogramme

Über die Hausbank oder einen anderen Finanzierungspartner können die sehr zinsgünstigen Sonderprogramme der KfW beantragt werden, bei denen die Förderbank des Bundes den Hausbanken bis zu 90 Prozent des Risikos abnimmt.

Eckdaten KfW Sonderprogramm:

- **KfW-Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen** (zu beantragen bei den Hausbanken):
 - o Für kleine, mittelständische und große Unternehmen
 - o Wird umgesetzt durch die Unterprogramme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076)
 - o Nochmal verbesserte Risikoübernahme bei Krediten. Ganz wichtig, für KMUs können umfangreich die jetzt so wichtigen Betriebsmittel mit 90% Haftungsfreistellung (gegenüber Banken und Sparkassen) finanziert werden. Für größere Unternehmen

mit 80% Haftungsfreistellung. Vor der Corona-Krise lagen die Haftungsfreistellungen bei max. 50%, bzw. gar keine für Betriebsmittel

- Zinsverbesserungen: zwischen 1% und 1,46% p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2% und 2,12% p.a. für größere Unternehmen (bislang risikogerechtes Zinssystem nach Bonitäts-Besicherungsklassen)
- Extreme Verschlankung der Antragsprozesse: Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank, um Prozesse zu beschleunigen. Kredite bis 10 Mio. EUR mit vereinfachter Prüfung, einzureichende Nachweise sehr einfach gehalten

- **Konsortialfinanzierung:**

- Wird umgesetzt durch das KfW Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855).; individuelle Finanzierungsstrukturen
- Für Mittelständische und Großunternehmen
- KfW beteiligt sich an größeren Finanzierungen anderer Finanzierungspartner zu deren Konditionen.
- Die KfW übernimmt bis zu 80% der Risiken des Vorhabens, diese umfangreiche Risikoübernahme erleichtert den Liquiditätszugang von Unternehmen.

KfW Schnellkredit für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Unternehmen ab dem 15.04. den neuen KfW-Schnellkredit 2020 beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten.

Das Wichtigste:

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch Ihre Bank
- Max. Kreditbetrag: bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019
 - Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro
 - Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro
- Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung [Weitere Information](#)

Überbrückungskredite durch Hilfen der Bürgschaftsbanken

Sofern infolge der Corona-Krise zur Überbrückung Kredite notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung grundsätzlich besichern. Dazu gilt eine neue Bürgschaftsobergrenze von 2,5 Millionen Euro und eine Ausweitung der Fördermöglichkeiten für Betriebsmittelkredite. Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden. [Weitere Informationen](#)

Unterstützungen der Berufsgenossenschaften

Die Mehrheit der Berufsgenossenschaften bietet ihren Mitgliedsunternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Not geraten sind, schnelle und unbürokratische Hilfe an. Beispielsweise ermöglichen sie die Stundung bzw. auch Ratenzahlung von Beiträgen bzw. Vorschüssen.

Eine Übersicht zu konkreten Unterstützungsangeboten der Berufsgenossenschaften, zu weiteren Informationen und zur Antragstellung:

- **Berufsgenossenschaft Rohstoff und chemische Industrie (BG RCI):**
Bietet Stundungen von Vorschüssen und Beiträgen – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)**
Ermöglicht Ratenzahlungen von Beiträgen – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)**
Bietet Stundung von Beiträgen an – [Weitere Informationen](#)

- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)**
Bietet zinsfreie Stundungen von Beiträgen und Beitragsraten vom 15. März 2020 bis 15. Mai 2020 – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)**
Bietet Stundungen und Ratenzahlungen von Beiträgen – [Weitere Informationen](#)
- **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)**
Bietet Stundung und Ratenzahlung von Beiträgen – [weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**
Fälligkeit für die Zahlung der Beiträge wird nicht der 15. Mai 2020 sein, sondern der 15. Juni 2020 – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)**
Plant Ratenzahlungen und Stundungen von Beiträgen. Konkrete Umsetzungen beschließt der BGHW-Vorstand Anfang April – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)**
Bietet Stundung von Beiträgen in Einzelfällen an – [Weitere Informationen](#)

Stundung von Umsatzsteuer

Die Finanzverwaltung hat diverse Maßnahmen ergriffen, mit denen sie den von der Krise betroffenen Unternehmen unter die Arme greifen will. So sind beispielsweise (zinslose) Steuerstundungen für die bis Jahresende fälligen Steuern möglich. Das gilt neben Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer auch für die Umsatzsteuer. Bei der Prüfung der Voraussetzungen sollen keine strengen Maßstäbe angelegt werden.

Hinweis: Bislang (vor der Coronakrise) wurde eine Stundung der Umsatzsteuer von der Finanzverwaltung i. d. R. abgelehnt, da die Umsatzsteuer vom Endverbraucher getragen und vom Unternehmer lediglich "eingesammelt" wird.

Für Unternehmen aus Schleswig-Holstein und Hamburg sollen außerdem die Sondervorauszahlungen für die Dauerfristverlängerung erstattet werden. [Weitere Informationen](#)

Gesetz zur Abmilderung der Covid-19-Folgen

Der Bundestag hat dem Gesetz zugestimmt, mit dem der Gesetzgeber breitgefächert existenzielle Coronavirus-Folgen abwenden will. Das "Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie" bringt massive gesetzliche Änderungen u. a. im Zivilrecht, Insolvenzrecht sowie im Strafverfahrensrecht. Der Gesetzgeber will mit dem Gesetzentwurf, den er rasant umzusetzen plant, vorübergehend massiv in das Rechtssystem eingreifen, um existenzielle Folgen und Nöte durch die Pandemie abzuwenden. Besonders umfangreich stellen sich die geplanten Änderungen im Zivilrecht dar.

Hauptaspekte des Gesetzes:

- Maßnahmen zur sozialen Absicherung
- Maßnahmen zur Krankenhausentlastung
- Zuständigkeitsänderungen im Infektionsschutzgesetz
- Änderungen im Mietrecht
- Änderungen bei Verbraucherdarlehen
- Änderungen im Insolvenzrecht
- Änderungen im Strafprozessrecht

(Eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen [hier](#))

(Der vollständige Gesetzesentwurf [hier](#))

Corona-Steuerhilfegesetz

Der Bundestag hat am 28.05.2020 den Entwurf für das Corona-Steuerhilfegesetz angenommen. Durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) soll insbesondere der Mehrwertsteuersatz in der Gastronomie auf 7 Prozent sinken. Außerdem sind Steuererleichterungen beim Kurzarbeitergeld vorgesehen. Im Einzelnen sind folgende steuergesetzliche Maßnahmen enthalten, denen der Bundesrat jedoch noch zustimmen muss:

Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen

Der Finanzausschuss im Bundestag hat das Corona-Steuerhilfegesetz um eine gesetzliche Regelung der Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen der Arbeitgeber bis zu 1.500 Euro ergänzt. Nach einem Erlass des BMF vom 9.4.2020 konnten Arbeitgeber ihren Beschäftigten entsprechende Beihilfen und Unterstützungen bereits steuerfrei auszahlen. Die untergesetzliche Regelung soll nun in § 3 Nr. 11a EStG rechtlich abgesichert werden. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Eine Entgeltumwandlung ist demnach ausgeschlossen.

Umsatzsteuer: Steuersenkungen für die Gastronomie

Der Umsatzsteuersatz soll für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt werden (§ 12 Abs. 2 UStG). Die Änderung soll zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID19-Pandemie auf die Gastronomiebranche erfolgen und ist daher zeitlich begrenzt. Hiervon sollen auch andere Bereiche, wie Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien profitieren, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen bislang Umsätze zum normalen Umsatzsteuersatz erbracht haben.

Hinweis: Von den Auswirkungen der coronabedingten Einschränkungen wird die Gastronomie besonders hart getroffen. Eine Möglichkeit, die Branche zu unterstützen, besteht im Kauf von Gutscheinen. Im Zusammenspiel mit der geplanten Steuersatzsenkung können sich [hier umsatzsteuerrechtliche Probleme](#) ergeben.

Umsatzsteuer: Anwendung des § 2b UStG

Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG soll auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR,) insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31.12.2022 verlängert werden (§ 27 Abs. 22a UStG). Wenn die Voraussetzungen des neuen § 2b UStG vorliegen, handeln jPdöR nicht als Unternehmer, obwohl die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG vorliegen. Die Leistungen der jPdöR sind insoweit nicht steuerbar. Damit die Sonderregelung greift, müssen 2 Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein:

- Die jPdöR muss eine Tätigkeit ausüben, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt, und
- Die Behandlung der jPdöR als Nichtunternehmer darf nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.

Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung werden Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 28a EStG). Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, die für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.2.2020 beginnen und vor dem 1.1.2021 enden, geleistet werden. Die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse sind in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. g EStG). Der Arbeitgeber hat sie in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2020 unter der Nummer 15 einzutragen.

UmwStG: Rückwirkungszeiträume

Die steuerlichen Rückwirkungszeiträume in § 9 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Satz 1 und 3 UmwStG werden vorübergehend von 8 auf 12 Monate verlängert, um einen Gleichlauf mit der Verlängerung des Rückwirkungszeitraums in § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (COVID-19-Gesetz) zu erzielen (§ 27 Abs. 15 UmwStG). Die Verordnungsermächtigung in § 27 Abs. 15 Satz 2 UmwStG ermöglicht die Verlängerung der in Satz 1 geregelten Erleichterungen bis höchstens zum 31.12.2021, wenn und soweit die Erleichterungen nach § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG durch Rechtsverordnung verlängert werden.

Fristverlängerung bei Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Es wurde auch die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses angenommen, die unionsrechtlichen Frist bei Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen im Einführungsgesetz zur Abgabenordnung zu verlängern. Hierzu soll das BMF in Art. 97 § 33 EGAO Abs. 5 ermächtigt werden, von den Absätzen 1 und 2 abweichende Bestimmungen zu treffen. Die bisherige Regelung geht für grenzüberschreitenden Steuergestaltung, die nach dem 24.6.2018 und vor dem 1. 7.2020 umgesetzt wurden, davon aus, dass die Mitteilung innerhalb von zwei Monaten nach dem 30.6.2020 zu erstatten ist. [Weitere Informationen](#)

(Die vom Bundestag verabschiedete Fassung des Corona-Steuerhilfegesetzes [hier](#))

Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

Phase I – Fördermonate Juni bis August

Die Bundesregierung hat am 12. Juni 2020 die Eckpunkte für die „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ beschlossen. Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von drei Monaten (Juni bis August 2020) und einem Programmvolumen von maximal 25 Milliarden Euro.

Ziel des Programms

Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die durch Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Antragsberechtigte

Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sind ebenfalls antragsberechtigt.

Eine Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Krise wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z.B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Bei diesen Unternehmen und Organisationen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der

Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen).

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt werden. Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

Antragsfrist

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020.

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten gemäß der folgenden Liste, die auch branchenspezifischen Besonderheiten Rechnung trägt:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Auszubildende
11. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 Prozent der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig
12. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein. Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.

Art der Förderung und Berechnung der Förderhöhe

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,
- 50 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent
- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 Prozent und unter 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Bei Unternehmen, die nach Juni 2019 gegründet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen. Liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Die als Überbrückungshilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Maximale Förderung

Die maximale Förderung beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 Euro für drei Monate, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 15.000 Euro für drei Monate. Diese maximalen Erstattungsbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch läge wie der maximale Erstattungsbetrag. In diesen Fällen bekommt der Antragsteller über den maximalen Erstattungsbetrag hinaus die hierbei noch nicht berücksichtigten Fixkosten zu 40 Prozent erstattet, soweit das Unternehmen im Fördermonat einen Umsatzausfall zwischen 40 und 70 Prozent erleidet. Bei Umsatzausfällen über 70 Prozent werden 60 Prozent der noch nicht berücksichtigten Fixkosten erstattet. Die Höhe der maximalen Förderung von 150.000 Euro für drei Monate bleibt davon unberührt.

Beispiel: *Ein Schausteller mit zehn Beschäftigten und einem Umsatzausfall im Förderzeitraum von über 70 Prozent hat*

- a) *10.000 Euro Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 8.000 Euro.*
- b) *20.000 Euro Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 15.000 Euro. Der rechnerische Anspruch auf Erstattung von 80 Prozent der Fixkosten (= 16.000 Euro) wird auf den maximalen Erstattungsbetrag gekürzt.*
- c) *50.000 Euro Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 33.750 Euro, da ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Fixkosten werden bis zur Erreichung des maximalen Erstattungsbetrags zu 80 Prozent erstattet (18.750 Euro \times 0,8 = 15.000 Euro). Der Anteil der hier nicht einbezogenen Fixkosten wird zu 60 Prozent erstattet (31.250 Euro \times 0,6 = 18.750 Euro).*

Rechtlich selbständige verbundene Unternehmen oder Unternehmen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, können Überbrückungshilfe insgesamt nur bis zu einer Höhe von 150.000 Euro für drei Monate beantragen. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Laufzeit

Das Programm läuft in den Monaten Juni bis August 2020. Ein Zuschuss ist maximal über drei Monate möglich.

Nachweise

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt. Der Nachweis des anspruchsbegründenden Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen, in der zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis) mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen.

1. Stufe:

- *Umsatzeinbruch:* Die Unternehmen geben bei Antragstellung eine Abschätzung ihres Umsatzes im April und Mai 2020 ab. Zudem geben sie eine Prognose ihres Umsatzes für den beantragten Förderzeitraum ab.
- *Fixkosten:* Die Unternehmen geben bei Antragstellung eine Abschätzung ihrer voraussichtlichen Fixkosten an, deren Erstattung beantragt wird. Das Antragsverfahren wird durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle direkt an die EDV der Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Erst dann kann die Bewilligung erfolgen.

Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt im Rahmen des Antragsverfahrens die Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 sowie den Jahresabschluss 2019 und die

Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019. Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, können der Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 vorgelegt werden.

2. Stufe:

- *Umsatzeinbruch:* Bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen über den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch im April und Mai 2020 werden diese durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Ergibt sich daraus, dass der Umsatzeinbruch von 60 Prozent entgegen der Prognose nicht erreicht wurde, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.

Zudem teilt der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen den Bewilligungsstellen der Länder den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat mit. Diese Mitteilung kann auch nach Programmende erfolgen. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Umsatzprognose, sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.

Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei der Bestätigung der endgültigen Umsatzzahlen die Umsatzsteuervoranmeldungen der antragstellenden Unternehmen.

- *Fixkosten:* Die Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übermitteln zudem die endgültige Fixkostenabrechnung an die Bewilligungsstellen der Länder. Auch diese Mitteilung kann nach Programmende erfolgen. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Kostenprognose, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.

Beihilferegelung

Das Bundesprogramm gewährt Zuschüsse in Form von Billigkeitsleistungen zu den betrieblichen Fixkosten für kleine und mittelständische Unternehmen mit hohem Corona-bedingtem Umsatzausfall. Das Programm Überbrückungshilfe fällt unter die Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder darf der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten werden.

Kumulierung und Verhältnis zu anderen Programmen

Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Finanzielle Härten, die vor Inkrafttreten des Programms entstanden sind (März bis Mai 2020), werden nicht ausgeglichen. Unternehmen, die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt. Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung des Förderzeitraums eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe. Fixkosten können nur einmal erstattet werden. Eine entsprechende Selbsterklärung ist von den Unternehmen bei Antragstellung abzugeben. Einzelheiten zum Verhältnis der Überbrückungshilfe zu anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder werden in den Vollzugshinweisen zu den Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern geregelt.

Regelung zu Beziehungen mit nicht-kooperativen Jurisdiktionen

Antragstellende Unternehmen müssen im Rahmen einer Verpflichtungserklärung bestätigen, dass weder Überbrückungshilfen in Steueroasen abfließen noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass sie Steuertransparenz gewährleisten. Dies wird mit den diesbezüglichen Regelungen für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) abgestimmt. Einzelheiten werden in den Vollzugshinweisen geregelt. [Weitere Informationen](#)

(Leitfaden zur Beantragung der Überbrückungshilfe [hier](#))

Phase II – Fördermonate September bis Dezember

Die Überbrückungshilfe geht in die Verlängerung. Die 2. Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für diesen Zeitraum können ab sofort gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31. Dezember 2020. Wichtig: Anträge für die 1. Phase der Überbrückungshilfe (Fördermonate Juni bis August 2020) müssen spätestens bis zum 09. Oktober 2020 gestellt werden. (Änderungsanträge können bis einschließlich 30. November 2020 gestellt werden.) Es ist nicht möglich, nach dem 09. Oktober 2020 rückwirkend einen Antrag für die 1. Phase zu stellen.

Ziel der Überbrückungshilfe ist es, die wirtschaftliche Existenz von betroffenen Unternehmen, Soloselbstständigen sowie Freiberuflerinnen und Freiberuflern zu sichern. Dazu werden bei coronabedingten erheblichen Umsatzausfällen die betrieblichen Fixkosten teilweise erstattet. Die Bundesregierung hat diese Hilfen nun für die Monate September bis Dezember 2020 verlängert und dabei den Zugang erleichtert und die Hilfen erweitert. Nach den erweiterten Zugangsbedingungen können nun auch Unternehmen einen Antrag stellen, die einen weniger massiven Einbruch erlitten haben.

Ziel des Programms

Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von KMU, die unmittelbar und mittelbar Corona-bedingte erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Antragsberechtigte

Kleine und mittelständische Unternehmen

- mit entweder einem Umsatzeinbruch von mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten,
- oder einem Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

(bisher Umsatzeinbruch von 60% in April und Mai 2020)

Förderfähige Maßnahme

Wie bei Überbrückungshilfe I: Fortlaufende fixe Betriebskosten gemäß Positivliste.

Max. Förderung

Wie bei Überbrückungshilfe I: Max. 50.000 Euro pro Monat (insgesamt maximal 200.000 Euro).

Die KMU-Schwelle, wonach bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten max. 9.000 Euro, mit bis zu 10 Beschäftigten max. 15.000 Euro förderfähig sind, wird gestrichen.

Berechnung der Zuschüsse

Die Höhe der Zuschüsse ist Abhängig von der Umsatzentwicklung im Förderzeitraum

Monatliche Fixkosten in Höhe von:

- 90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch *(bisher 80% der Fixkosten)*,
- 60% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% *(bisher 50% der Fixkosten)*,
- 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30% *(bisher bei mehr als 40% Umsatzeinbruch)*. Jeweils der Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

(Bei einem Umsatzeinbruch von weniger als 30% werden keine Kosten erstattet.)

Förderfähige Kosten

Eine Personalkostenpauschale von 20% der förderfähigen Kosten *(bisher bei Überbrückungshilfe I nur 10%)*.

Laufzeit

September bis Dezember 2020

Nachweise

Wie bei Überbrückungshilfe I: Elektronische Antragstellung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Glaubhaftmachung der Antragsberechtigung, der voraussichtlichen Umsatzeinbrüche sowie der

voraussichtlichen Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten. Bestätigung der Plausibilität durch den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Elektronische Abrechnung der endgültigen Umsatzeinbrüche und Fixkosten nach Programmende mit Rückforderungs- und Nachschusspflicht (bei Überbrückungshilfe / keine Nachschusspflicht). [Weitere Informationen](#)

Novemberhilfe (Beantragung ab sofort möglich) [01.12.2020]

Die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie betreffen viele Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen direkt oder indirekt durch angeordnete Schließungen. Die Bundesregierung unterstützt deshalb alle diese Betroffenen mit einer „außerordentlichen Wirtschaftshilfe“, der sogenannten Novemberhilfe. Alle diese Betroffenen erhalten schnell und unbürokratisch Hilfe in Form von Zuschüssen. Der Zuschuss beträgt 75 Prozent des jeweiligen durchschnittlichen Umsatzes im November 2019, tageweise anteilig für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen.

Soloselbständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden.

Anträge auf Novemberhilfe können bis zum 31.01.2021 gestellt werden.

Antragsberechtigt sind:

- alle, auch öffentliche Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen).
- alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen).
- Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte erzielen, zum Beispiel Veranstaltungsagenturen. Diese Unternehmen müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 und 6 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent im November 2020 erleiden.
- verbundene Unternehmen, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen.

Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.

(Ausführliche Informationen in den [FAQ](#))

(Nähere Bestimmungen in den [Vollzugshinweisen](#))

Fördersumme:

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes im November 2019 gewährt, tageweise anteilig für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen.

Soloselbständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden.

Der beihilferechtliche Rahmen ergibt sich aus der Förderhöhe:

- Beihilfen bis 1 Million Euro sind gestützt auf die Kleinbeihilfenregelung und die De-minimis-Verordnung

Für Fälle, in denen der durch die Kleinbeihilfenregelung und De-Minimis-Verordnung gegebene beihilferechtliche Rahmen von bis zu 1 Million Euro nicht ausreicht, arbeitet die Bundesregierung derzeit an einer Programmergänzung. Ziel ist, zu einem späteren Zeitpunkt eine Antragstellung auf Grundlage eines anderen beihilferechtlichen Rahmens zu ermöglichen („Novemberhilfe plus“):

- Beihilfen bis 4 Millionen Euro (gestützt auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 (bis zu 3 Millionen Euro), ggf. kumuliert mit der Novemberhilfe (bis zu 1 Million Euro),
- Beihilfen über 4 Millionen Euro (nach Notifizierung bei der EU-Kommission auf Basis von Art. 107 Abs. 2 b AEUV).

Aufgrund der Vorgaben der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 sowie der EU-Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens können für die „Novemberhilfe plus“ inhaltliche Anpassungen an der Novemberhilfe erforderlich werden. Ein Antrag auf „Novemberhilfe plus“ würde auch Unternehmen offenstehen, die bereits Novemberhilfe beantragt haben. In diesem Fall würden Leistungen der Novemberhilfe auf die Novemberhilfe plus angerechnet.

Anrechnung aktueller Umsätze im November:

Anrechnung bei Lieferdiensten und Außerhausverkauf

Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüber hinaus gehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

Für Restaurants wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Damit werden Umsätze im Außerhausverkauf mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Umsätze im Außerhausverkauf während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Beispiel: Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 6.000 Euro Novemberhilfe (75 Prozent von 8.000 Euro), das heißt zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 Prozent des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 Euro (25 Prozent von 10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

Anrechnung bereits erhaltener Leistungen:

Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

Antragstellung:

Anträge können ab sofort über die bundeseinheitliche [IT-Plattform](#) der Überbrückungshilfe gestellt werden. Der Antrag muss elektronisch durch einen Steuerberatenden, Wirtschaftsprüfenden, vereidigten Buchprüfenden, Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin gestellt werden (sogenannte prüfende Dritte).

(Ausführliche Informationen [hier](#))

Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt ([Direktantrag](#)), sofern sie bisher noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben.

Als Voraussetzung hierfür benötigen sie ein ELSTER-Zertifikat. Informationen zur Erstellung eines Benutzerkontos für ELSTER und zur Zertifikatsdatei finden Sie auf dem [ELSTER-Portal](#).

(Ausführliche Informationen zum Direktantrag für Soloselbständige [hier](#))

Abschlagszahlungen:

Ab Ende November werden für Unternehmen Abschlagszahlungen gewährt. Das Verfahren der Abschlagszahlung umfasst folgende Punkte:

1. Unternehmen erhalten einen Abschlag in Höhe von bis zu 50 Prozent ihrer beantragten Summe, maximal 10.000 Euro).
2. Die Antragstellung für Unternehmen erfolgt über einen prüfenden Dritten.
3. Die Antragstellung und Auszahlung erfolgt voll elektronisch über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.
4. Die Antragstellung startet in der letzten Novemberwoche 2020, voraussichtlich am 25. November 2020.
5. Erste Auszahlungen der Abschlagszahlungen erfolgen ab Ende November 2020.

Das Verfahren der regulären Auszahlung der Novemberhilfen wird parallel vorbereitet und finalisiert, damit es unmittelbar im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann.

[Weitere Informationen](#)

(Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Novemberhilfe als PDF [hier](#))

(Informationen zum Novemberhilfe-Direktantrag [hier](#))

(Informationen zur Novemberhilfe-Beantragung durch prüfenden Dritte [hier](#))

(FAQ zu den Novemberhilfen [hier](#))

Umsatzsteuersenkung

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vorgelegt. Dieser sieht u. a. vor, vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowohl den regulären Umsatzsteuersatz von 19 auf 16 Prozent als auch den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 auf 5 Prozent zu senken. In der FAQ-Liste des Bundesfinanzministeriums finden sich Antworten auf wichtige Fragen zur Änderung der Umsatzsteuersätze. Für Auskünfte zu Einzelfällen sind die jeweiligen Finanzämter zuständig. Ein Auszug der besonders häufig gestellten Fragen ist hier zu finden:

Welcher Stichtag gilt für die Berechnung der Umsatzsteuer?

Entscheidend ist in der Regel, wann eine Ware geliefert oder eine Dienstleistung vollständig erbracht ist. Der Umsatzsteuersatz, der zu diesem Zeitpunkt gilt, ist anzuwenden.

Was ist mit Waren mit längeren Lieferfristen? Was bedeutet die Steuersenkung für Waren, die ich schon bestellt, aber noch nicht erhalten habe?

Beim Kauf von Waren ist entscheidend, wann Sie diese erhalten. Erfolgt die Lieferung in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020, sind die neuen Umsatzsteuersätze anzuwenden. Allerdings folgt hieraus nicht zwangsläufig, dass Sie nur einen geringeren Kaufpreis zu bezahlen brauchen. Dies ist vom Vertrag und den darin mit dem Verkäufer getroffenen Vereinbarungen abhängig.

Was ist bei laufenden Verträgen zu beachten, beispielsweise für Strom, Gas, Wärme, Wasser oder Telefon?

Bei Strom, Gas, Wärme oder Wasser ist in der Regel entscheidend, wann die Ablesung erfolgt. Der dann geltende Umsatzsteuersatz ist für den gesamten Abrechnungszeitraum anzuwenden. Die Versorgungsunternehmen können aber auch, Zeiträume vor dem 1. Juli 2020 und Zeiträume im zweiten Halbjahr getrennt abrechnen. Für Zeiträume vor dem 1. Juli 2020 gilt dann der alte Umsatzsteuersatz, für Zeiten im zweiten Halbjahr 2020 der neue Umsatzsteuersatz.

Beim Telefon ist das Ende des Rechnungszeitraums entscheidend. Wird das Telefon beispielsweise vom 15. Juni 2020 bis zum 14. Juli 2020 abgerechnet, gilt der neue Umsatzsteuersatz von 16 Prozent.

Müssen jetzt alle längerfristigen Verträge neu geschrieben werden?

Gibt der Unternehmer die Umsatzsteuersenkung an seine Kunden weiter, genügt es, in einem weiteren Dokument die neuen Angaben unter Bezugnahme auf den Vertrag schriftlich festzuhalten.

Was ist bei Anzahlungen zu beachten?

Entscheidend ist grundsätzlich, wann eine Ware geliefert oder eine Dienstleistung vollständig erbracht ist. Ob eine Anzahlung erfolgt ist, ist für die Höhe der Umsatzsteuer nicht entscheidend.

(Die vollständige FAQ-Liste zu der Umsatzsteuersenkung [hier](#))

Lohnsteuer - Sonderregelung für Grenzpendelnde während der Corona-Krise

Das Bundesfinanzministerium (BMF) veröffentlichte am 3. April 2020 eine Pressemitteilung bezüglich einer Sonderregelung für Grenzpendelnde, die aufgrund der Corona-Krise im Home-Office bleiben müssen. Gleichzeitig bestätigte das BMF die Corona-bedingte Steuerfreiheit von Sonderzahlungen in Höhe von bis zu 1.500 Euro.

Wesentliche Inhalte der Erklärung zu den Sonderregelungen:

- Für Beschäftigte, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, aber aufgrund des Corona-Virus nun ihre Tätigkeit vermehrt im Home-Office nachgehen, können sich steuerliche Folgen ergeben.
- Dies ist etwa dann der Fall, wenn – nach den zugrunde liegenden Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens der beiden betroffenen Staaten – das Überschreiten einer bestimmten Anzahl an Tagen, an denen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zu einem teilweisen Wechsel des Besteuerungsrechts führt.
- Die Frage, welcher Staat bei Beschäftigten, die in einem Staat wohnen und in einem anderen Staat ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen, besteuern darf und wie in diesem Zusammenhang eine Home-Office Tätigkeit zu bewerten ist, ist nicht immer einheitlich geregelt.
- Ziel des BMF ist daher eine – zeitlich befristete – Sonderregelung für – aufgrund des Corona-Virus – im Home-Office arbeitende Beschäftigte zu schaffen, bei der die Arbeitstage in diesem Zeitraum so behandelt werden, als hätten sie ihre Arbeit wie gewohnt an ihrem eigentlichen Tätigkeitsort nachgehen können. Die Corona-bedingte Home-Office Tätigkeit hätte damit keine steuerlich nachteiligen Folgen für die betroffenen Grenzpendelnde.
- Für Arbeitstage, die unabhängig von den Corona-Maßnahmen im Home-Office oder in einem Drittstaat verbracht worden wären, soll diese Möglichkeit nicht gelten, insbesondere dann nicht, wenn die Beschäftigten laut arbeitsvertraglicher Regelungen grundsätzlich ohnehin im Home-Office tätig wären.
- Sobald die ausgerufenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus wieder zurückgefahren werden, soll auch die Sonderregelung wieder aufgehoben werden. [Weitere Informationen](#)

Die Beschlüsse aus dem Gesamtpaket zur Verlängerung der Corona-Maßnahmen im Einzelnen

Kurzarbeit

Unternehmen in Deutschland können Jobs in der Corona-Krise weiter durch erleichterte Kurzarbeit absichern. Diese soll von regulär zwölf auf bis zu 24 Monate erweitert werden. Die verlängerte Bezugsdauer soll für Betriebe gelten, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben. Längstens soll das Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.

Die Sozialversicherungsbeiträge sollen bis 30. Juni 2021 vollständig erstattet werden. Vom 1. Juli 2021 bis höchstens 31. Dezember 2021 sollen für alle Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben, die Sozialversicherungsbeiträge zur Hälfte erstattet werden. Diese hälftige Erstattung kann auf 100 Prozent erhöht werden - aber nur wenn eine Qualifizierung während der Kurzarbeit erfolgt.

Das Kurzarbeitergeld wird weiter auf 70 beziehungsweise 77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80 beziehungsweise 87 Prozent ab dem siebten Monat erhöht. Diese Regeln soll bis 31. Dezember 2021 für alle verlängert werden, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist. Regulär beträgt das Kurzarbeitergeld 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, für Berufstätige mit Kindern 67 Prozent.

Überbrückungshilfen

Die Überbrückungshilfen für besonders belastete Unternehmen sollen bis Ende des Jahres laufen. Das Programm ist bisher bis Ende August befristet. Erstattet werden nach derzeitigem Stand für die Monate Juni bis August fixe Betriebskosten von insgesamt bis zu 150.000 Euro.

Für die Zuschüsse hatte der Bund 25 Milliarden Euro eingeplant. Die Auszahlung der Gelder über die Länder aber läuft schleppend, auch weil das Verfahren komplex ist - die Politik will Betrugsfälle wie bei Corona-Soforthilfen verhindern. Die Überbrückungshilfen waren ein wichtiger Baustein des im Juni vereinbarten Konjunkturpakets der Koalition.

Insolvenzrecht

Die Lockerungen im Insolvenzrecht werden ebenfalls verlängert, um in der Corona-Krise eine Pleitewelle zu verhindern. Demnach wird die Regelung über die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für den Antragsgrund der Überschuldung bis Ende des Jahres weiterhin ausgesetzt. Die Insolvenzantragspflicht war im März bis Ende September für Firmen ausgesetzt worden, die durch die Corona-Pandemie in Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung geraten waren.

Grundsicherung

Künstler, Kleinselbstständige und Kleinunternehmer sollen erleichterten Zugang zur Grundsicherung erhalten. Dazu will die Koalition beim Schonvermögen großzügigere Regelungen treffen. Auch der wegen der Corona-Krise erleichterte Zugang zur Grundsicherung insgesamt soll verlängert werden - bis 31. Dezember 2021.

Krankentage

Gesetzlich Versicherten stehen in diesem Jahr wegen der Corona-Krise mehr Krankentage zur Betreuung ihrer Kinder zur Verfügung. Für Elternpaare soll das Kinderkrankengeld für jeweils fünf weitere Tage und für Alleinerziehende für zusätzliche zehn Tage gewährt werden. Zur Pflege eines erkrankten Kindes stehen Eltern in der Regel pro Jahr zehn freie Arbeitstage zu. Bei Alleinerziehenden sind es bis zu 20 Tage. Das gilt für alle Kinder unter zwölf Jahren.

Coronabedingte Pflege

Wer coronabedingt Angehörige pflegt oder Pflege neu organisieren muss, kann in diesem Jahr bis zu 20 Arbeitstage frei machen. Das Pflegeunterstützungsgeld kann ebenfalls bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch genommen werden.

Mittagessen für Kinder

Wenn Schulen und Kitas aufgrund der Corona-Krise geschlossen sind, sollen Kinder ärmerer Eltern bis 31. Dezember 2020 weiter kostenloses Mittagessen erhalten können.

Bildungsoffensive

Aus den EU-Corona-Hilfsgeldern soll ein digitales Bildungspaket geschnürt werden, das zum einen mit 500 Millionen Euro dabei helfen soll, Lehrer mit digitalen Endgeräten auszustatten. Zum anderen soll der Aufbau einer bundesweiten Bildungsplattform vorangetrieben werden, die etwa einen geschützten und qualitätsgesicherten Raum für hochwertige digitale Lehrinhalte ermöglichen soll.

Bürokratieabbau

Eine Arbeitsgruppe soll ausloten, wie Bürokratie weiter abgebaut werden kann. Konkret heißt es in einem Papier, die Koalition werde eine hochrangige Arbeitsgruppe einsetzen, die Regelungsinhalte für ein "Bürokratienentlastungsgesetz IV" identifiziere. Ziel des Gesetzes solle es sein, die Wirtschaft zu stärken, von Bürokratie zu entlasten und die hohen geltenden Standards zu erhalten.

Hilfen für Unternehmen in Hamburg

Corona Recovery Fonds für innovative Startups und wachstumsorientierte kleine Mittelständler (CRF)

Der Corona Recovery Fonds (CRF) bietet Risikokapitalfinanzierungen für innovative Startups und wachstumsorientierte, kleine Mittelständler, die infolge der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes stellt der CRF verschiedene Finanzierungsinstrumente bereit, um den Unternehmen das Überleben in der Krise und vor allem den erfolgreichen Neustart zu ermöglichen.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden innovative Startups und wachstumsorientierte kleine Mittelständler mit Sitz oder wesentlicher Betriebsstätte in Hamburg. Hierzu zählen

- technologisch innovative Startups,
- junge, innovative Unternehmen mit nicht-technologischen Produkt-, Dienstleistungs-, Prozess- und Geschäftsmodellinnovationen und
- sonstige wachstumsorientierte kleine Mittelständler bis maximal 75 Mio. € Jahresumsatz und in der Regel bis maximal 50 Mitarbeiter zum Tag der Antragsstellung.

Was wird gefördert?

Die Stärkung der Eigenkapitalausstattung mit geeigneten Finanzinstrumenten, um die Unternehmensfinanzierung (Investitionen, Betriebsmittel, Personalkosten etc.) sicher zu stellen.

Entsprechend der Finanzierungsstrategie der förderinteressierten Unternehmen werden die jeweils passenden Finanzinstrumente über die zwei Förderpartner IFB Innovationsstarter GmbH und BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH angeboten.

	Exit-orientierte Startups	Nicht Exit-orientierte Startups und sonst. kleine Mittelständler
Finanzinstrumente	Stille Beteiligungen (Exit-orientierte Ausgestaltung)	Stille Beteiligungen (mit fixem und gewinnabhängigem Entgelt)
Ansprechpartner	IFB Innovationsstarter	BTG Hamburg
Förderhöhe	bis zu 500.000 €	Bis zu i.d.R. 250.000 €

Als Exit-orientiert gilt ein Unternehmen, wenn es sich über Risikokapital finanziert (z.B. von Business Angels und VC-Fonds) und sein Verkauf (ganz oder in Teilen) oder die Veräußerung wesentlicher betriebsnotwendiger Vermögenswerte oder ein Börsengang angestrebt wird.

Wie sind die Förderkonditionen?

Nähere Informationen zu den Förderkonditionen und zum Bewerbungsverfahren über die Förderpartner IFB Innovationsstarter GmbH und BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH erfahren Sie in der detaillierten Programminformation im Downloadbereich und auf den Webseiten <https://innovationsstarter.com> und <https://www.btg-hamburg.de>.

(Programminformation CRF [hier](#))

Hamburger Stabilisierungs-Fonds (HSF)

Der Hamburger Stabilisierungs-Fonds dient der Abmilderung wirtschaftlicher Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf mittelständische Unternehmen der Realwirtschaft in der Freien und Hansestadt Hamburg. Mit einem Gesamtvolumen von bis zu einer Milliarde Euro stellt er Unternehmen branchenübergreifend Stabilisierungsmaßnahmen in Form von stillen Beteiligungen und Bürgschaften bzw. Garantien zur Stärkung ihrer Kapitalbasis bereit. Die Antragsstellung für den HSF ist ab sofort möglich.

Was sind die Zugangskriterien?

Gefördert werden Unternehmen, die die nachstehenden Zugangskriterien erfüllen:

- Unternehmensgröße: Gefördert werden Unternehmen, die zwei der drei Faktoren zur Unternehmensgröße erfüllen. Unerhebliche Abweichungen (bis zu 30 Prozent) von den Kriterien sind möglich.
 - o Bilanzsumme (10 bis 43 Mio. Euro)
 - o Umsatzerlöse (10 bis 50 Mio. Euro)
 - o Anzahl der Beschäftigten (50 bis 249)
- „Hamburg-Kriterium“: Gefördert werden Unternehmen mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Hamburg. Dabei muss der wesentliche Tätigkeitsschwerpunkt in Hamburg liegen.
- Realwirtschaft: Gefördert werden Unternehmen der Realwirtschaft, also Wirtschaftsunternehmen, die keine Unternehmen des Finanzsektors und keine Kreditinstitute oder Brückeninstitute sind.
- Abgrenzung zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds: Gefördert werden Unternehmen, die nicht förderberechtigt im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes sind.

Wie hoch ist die Förderung?

Das Mindestvolumen einer Förderung beläuft sich auf 800.000 Euro. Bei einer Kombination von stiller Beteiligung und Bürgschaft bzw. Garantie darf der Anteil der stillen Beteiligung nicht unter 500.000 Euro liegen.

So funktioniert das Antragsverfahren

1. Anfragenstellung: Im ersten Schritt wird auf Basis einer Anfrage mit eingeschränkten Informationsanforderungen überprüft, ob das antragstellende Unternehmen grundsätzlich den Kriterien für eine Förderung durch den Hamburger Stabilisierungs-Fonds entspricht. Diese Prüfung findet in enger Abstimmung mit den antragstellenden Unternehmen statt und enthält optional ein Erstgespräch.
2. Antragstellung: Nach der Vorab-Prüfung (Anfrage) kann der eigentliche Antrag auf Förderung durch den Hamburger Stabilisierungs-Fonds eingereicht werden. Hierbei sind zusätzliche, vertiefende Unterlagen einzureichen.
3. Antragsprüfung: Der Antrag wird von Treuhändern und der IFB Innovationsstarter GmbH auf Förderwürdigkeit überprüft. Hierbei findet bei Bedarf ein Zweitgespräch mit dem antragstellenden Unternehmen statt.

Die Anfragen- und Antragstellung erfolgt über ein Online-Portal unter www.hamburger-stabilisierungsfonds.de. Fragen zum Anfragen- und Antragsverfahren können Sie an die IFB Innovationsstarter GmbH richten.

Kontakte

IFB Innovationsstarter GmbH
040/65 79 80-591

hsf@innovationsstarter.com

[Weitere Informationen](#)

Darlehnsprogramme

Hamburg-Kredit Liquidität (HKL)

Kleinen und mittleren Unternehmen sowie gemeinnützigen Organisationen, die durch die Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, eröffnet die IFB Hamburg kurzfristig mit dem Hamburg Kredit Liquidität (HKL) neue Spielräume.

Der Hamburg-Kredit Liquidität wird von der IFB Hamburg in Kooperation mit der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg (BG) und im Hausbankenverfahren vergeben. Im Modul B wird das Darlehen im Wesentlichen aus Mitteln des KfW-Sonderprogramms „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ unter voller Risikoübernahme des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg refinanziert.

Wer wird gefördert?

- **Modul A**: kleine und mittlere Unternehmen, Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe sowie Existenzgründer mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent)

- **Modul B:** gemeinnützige oder Non-Profit-Organisationen und Vereine, sofern sie von der Körperschaftsteuer befreit sind

Was wird gefördert?

Das zinsgünstige Darlehen soll helfen, Liquiditätsengpässe zu überbrücken, die unmittelbar auf die sogenannte COVID-19-Krise zurückzuführen sind und kann für die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen eingesetzt werden.

Wie hoch ist die Förderung?

- **Modul A:** Die Darlehenshöhe liegt bei mindestens 20.000 € und maximal 250.000 €.
- **Modul B:** Die Darlehenshöhe liegt bei mindestens 20.000 € und maximal 800.000 €.

Wie sind die Förderkonditionen?

- Das Darlehen hat eine Laufzeit von 10 Jahren mit einer Zinsfestschreibung für die ersten fünf Jahre.
- Der Darlehenszins beträgt in dieser Zeit 1,00% p.a. Die Tilgung setzt im Modul A mit dem Beginn des fünften Laufzeitjahres und im Modul B mit dem Beginn des dritten Laufzeitjahres ein.
- Sondertilgungen können jährlich vorgenommen werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren. Abweichend davon können im Modul A Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der AGVO gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Das Antragsverfahren:

- Nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Bankberater auf.
- Beantragen Sie den Kredit bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl einschließlich einer Ausfallbürgschaft der BG.
- Die BG prüft Ihren Bürgschaftsantrag und teilt Ihnen, Ihrem Kreditinstitut und uns das Ergebnis mit.
- Die IFB Hamburg prüft im Anschluss die Förderfähigkeit Ihres Antrags und informieren Ihr Kreditinstitut.
- Schließen Sie den Vertrag bei Ihrem Kreditinstitut ab.
- Sie lassen die Mittel durch Ihr Kreditinstitut abrufen.

[Weitere Informationen](#)

(Förderrichtlinie Hamburg-Kredit Liquidität [hier](#))

(Steckbrief Hamburg-Kredit Liquidität [hier](#))

(Arbeitshilfe Hamburg Kredit Liquidität „Mitarbeiterliste“ [hier](#))

Der IFB-Förderkredit Kultur Fördermodul Corona

Direkt von der IFB Hamburg vergebene Rettungsdarlehen bis 150.000 Euro für Kulturinstitutionen, die aufgrund der Corona-COVID-19 Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind. Ziel des IFB-Förderkredits Kultur Fördermodul Corona ist es, dass die finanziellen Einbußen durch die COVID-19-Krise soweit ausgeglichen werden, dass die Fortführung des Betriebs ermöglicht wird.

Wer wird gefördert?

Für das Fördermodul Corona sind alle juristischen Personen antragsberechtigt, die Träger oder Eigentümer eines Kulturbetriebes sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung und Auszahlung eine Betriebsstätte in Hamburg haben und die am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO (Abl. L 187/1 vom 26.06.2014) waren, aber infolge der COVID-19-Krise in Schwierigkeiten geraten sind.

Was wird gefördert?

Betriebsmittel, wenn deren Bedarf aus der COVID-19-Krise resultiert.

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximale Darlehenshöhe liegt bei 150.000 Euro.

Das Antragsverfahren

- Den Antrag und die Anlagen an kultur@ifbhh.de senden
- Die Behörde für Kultur und Medien prüft die Förderwürdigkeit.
- Nach Bestätigung der Förderwürdigkeit entscheidet die IFB Hamburg kurzfristig über die Bewilligung.

Wichtige Hinweise

Den Antrag nicht postalisch an die IFB Hamburg senden. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Welche Informationen werden für den Antrag benötigt?

- Antrag
- Legitimationsnachweise und Erklärungen (siehe Antragsformular)
- ggf. Vollmacht
- Jahresabschluss des Unternehmens für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der zwei vorangegangenen Jahre
- ggf. Jahreslohnabrechnung des Antragstellers (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- ggf. Nachweis Höhe Liquiditätsengpass (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Kriterien gemäß KMU-Definition der EU

[Weitere Informationen](#)

(Antragsformular [hier](#))

(Vollmacht IFB Hamburg [hier](#))

(Förderrichtlinie „IFB-Förderkredit Kultur Fördermodul Corona“ [hier](#))

(Merkblatt KMU Definition [hier](#))

Der IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona

Die Freie und Hansestadt Hamburg bietet im Rahmen des „Hamburger Schutzschirms für Coronageschädigte Unternehmen und Institutionen“ eine Förderung für den Sport in Hamburg. Ziel des IFB-Förderkredits Sport Fördermodul Corona ist es, dass die finanziellen Einbußen durch die COVID-19-Krise soweit ausgeglichen werden, dass die Fortführung der Aktivität ermöglicht wird.

Wer wird gefördert?

- gemeinnützige Sportvereine und -verbände, die bis spätestens zum 31.12.2019 in das Hamburger Vereinsregister eingetragen wurden und deren Satzungszweck die allgemeine Sportausübung ist;
- als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen (Profisport) mit Sitz in Hamburg, die vor dem 31.12.2019 tätig waren;
- Organisatoren von Sportveranstaltungen in Hamburg und soweit sie nicht schon nach dem Hamburg-Kredit Liquidität gefördert werden
- im Bereich Sport tätige KMU (gemäß Anhang 1 der AGVO) und Großunternehmen, die ihren Sitz in Hamburg haben.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren, aber infolge der COVID-19-Krise in Schwierigkeiten geraten sind.

Was wird gefördert?

Betriebsmittel, wenn deren Bedarf aus der COVID-19-Krise resultiert.

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximale Darlehenshöhe liegt bei 150.000 Euro.

Das Antragsverfahren

- Den Antrag und die Anlagen an sport@ifbhh.de senden.
- Die Behörde für Inneres und Sport prüft die Förderwürdigkeit.
- Nach Bestätigung der Förderwürdigkeit entscheidet die IFB Hamburg kurzfristig über die Bewilligung.

Wichtige Hinweise

Den Antrag nicht postalisch an die IFB Hamburg senden. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Welche Informationen werden für den Antrag benötigt?

- Antrag
- Legitimationsnachweise und Erklärungen (siehe Antragsformular)
- ggf. Vollmacht
- Jahresabschluss des Unternehmens für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der zwei vorangegangenen Jahre
- ggf. Jahreslohnabrechnung des Antragstellers (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- ggf. Nachweis Höhe Liquiditätsengpass (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Kriterien gemäß KMU-Definition der EU [Weitere Informationen](#)

(Antragsformular [hier](#))

(Vollmacht IFB Hamburg [hier](#))

(Förderrichtlinie „IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona“ [hier](#))

(Merkblatt KMU Definition [hier](#))

Weitere finanzielle Unterstützungen

Bürgschaften (BG)

Kreditfinanzierungen bis 2,5 Mio. Euro über Ihre Hausbank können auch durch die erweiterten Bürgschaftsmöglichkeiten der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg (BG) ermöglicht werden. [Weitere Informationen](#)

Landesbürgschaften

Die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt zur Förderung der Wirtschaft Landesbürgschaften für Kredite an Unternehmen aller Branchen, sofern Bürgschaften der BG Hamburg grundsätzlich nicht in Frage kommen. [Weitere Informationen](#)

Gegebenenfalls relevant für KMU

Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge (GuN)

Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft in Hamburg und freiberuflich Tätige sowie andere Dienstleister, die max. 5 Jahre am Markt aktiv sind, können Darlehen bis 750.000 Euro pro Vorhaben erhalten. Diese Förderung ist ein Kooperationsprodukt mit der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg. [Weitere Informationen](#)

Hamburg-Kredit Wachstum

Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft in Hamburg und freiberuflich Tätige sowie Personen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten und seit mindestens 5 Jahren am Markt sind können aus diesem Förderprogramm über ihre Hausbank Betriebsmittelkredite bis 500.000 Euro erhalten. [Weiter Informationen](#)

Steuerliche Entlastungsmaßnahmen der Finanzbehörde

Unternehmen, die wegen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können zur Entlastung verschiedene steuerliche Hilfsangebote der Finanzämter nutzen. Darauf weist die Hamburger Finanzbehörde hin. Unternehmen sollten frühzeitig Kontakt mit ihrem zuständigen Finanzamt aufnehmen.

Steuerliche Maßnahmen, die zur Entlastung beitragen, können sein:

- Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Antrag
- Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer
- Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
- Stundung fälliger Steuerzahlungen
- Erlass von Säumniszuschlägen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

(Weitere Informationen und Antragsformulare [hier](#))

Hamburger Quarantäne-Verordnung für Ein- und Rückreisende nach Deutschland (Änderungen seit 26. Oktober 2020 in Kraft)

§ 35 Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Sorgeberechtigte Personen oder Pflegepersonen im Sinne des § 1688 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. 2002 I S. 45, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 15. Mai 2020 (BGBl. I S. 948), sind verpflichtet, die Einhaltung der Sätze 1 und 2 durch die gemeinsam mit ihnen in einem Haushalt lebenden Kinder zu gewährleisten.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde ist befugt, Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift einer nach Absatz 1 pflichtigen Person sowie das Bestehen und die Dauer der Absonderungspflicht den Einrichtungen nach § 33 IfSG zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen, wenn anzunehmen ist, dass die betroffene Person in einer solchen Einrichtung betreut oder beschäftigt wird. Soweit der zuständigen Behörde unbekannt ist, in welcher Einrichtung nach § 33 IfSG die betroffene Person betreut oder beschäftigt wird, ist sie befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 2 der für die Einrichtung nach § 33 IfSG zuständigen Aufsichtsbehörde offenzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 2 der jeweils zuständigen Einrichtung nach § 33 IfSG zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen. Die Verwendung nach Satz 2 offengelegter personenbezogener Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

§ 36 Ausnahmen

(1) § 35 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen; diese haben das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ist hierbei gestattet.

(2) § 35 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit der Tätigkeit des diplomatischen und konsularischen Personals ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen.

(3) § 35 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren. Ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund gilt als ärztliches Zeugnis.

(3a) Personen, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegen, sind berechtigt, die Absonderung zu unterbrechen, um auf direktem Weg eine Einrichtung zur Probenentnahme für eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus aufzusuchen. Während der Unterbrechung der Absonderung muss an öffentlichen Orten ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen eingehalten werden, die nicht demselben Hausstand angehören. Zudem gilt während der Unterbrechung der Absonderung an öffentlichen Orten eine Maskenpflicht nach Maßgabe des § 8 Absatz 1. Die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs ist nicht zulässig. Nach der Testung haben sich die Personen unverzüglich und auf direktem Weg wieder in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und die Absonderung fortzusetzen.

(4) In begründeten Fällen können Befreiungen von den Pflichten nach § 35 Absatz 1 zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach den Absätzen 2 bis 4 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

(Link zum Ministerium [hier](#))

(Link zur Verordnung [hier](#))

(Link zur Liste der Risikogebiete nach dem RKI [hier](#))

Hilfen für Unternehmen in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein-Finanzierungsinitiative für Stabilität

Um den Hausbanken die Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu erleichtern, haben die Förderinstitute des Landes Schleswig-Holstein (Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein) im Rahmen der Initiative ihre Angebote auf die Bedarfslagen der Unternehmen im Zuge der Corona - Krise ausgerichtet. Damit soll gewährleistet werden, dass den Unternehmen ein schneller und einfacher Finanzierungszugang erhalten bleibt. Notwendige Voraussetzung dafür ist auch eine ausreichende Eigenkapitalbasis der KMUs. Dies kann im Rahmen der Finanzierungsinitiative durch die Beisteuerung einer möglichen stillen Beteiligung sichergestellt werden.

Antragsvoraussetzungen:

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Etabliertes Geschäftsmodell mit ausreichend Perspektiven
- Keine Negativmerkmale (zum Beispiel Zwangsvollstreckung, Mahnbescheide, keine Insolvenztatbestände etc.)
- Nachhaltige Kapitaldienstfähigkeit

Finanzierungsgrenzen:

- keine Untergrenze
- bis zu 2.000.000 Euro Fördervolumen
- bis 750.000 Euro erfolgt die Antragsprüfung im Expressverfahren (Entscheidung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen)

Antragstellung:

Hausbanken und Unternehmen stellen formlose Anfrage (per E-Mail oder telefonisch) an die Finanzierungskoordinatoren der SH-Finanzierungsinitiative:

Herrn Jürgen Wilkniß
Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein
Leiter Bürgschaftsabteilung
juergen.wilkniß@bb-sh.de
Tel.: 0431 5938 133
Lorentzendam 22
24103 Kiel

Herrn Matthias Voigt
Investitionsbank Schleswig-Holstein
Leiter Firmenkunden Finanzierung
matthias.voigt@ib-sh.de
Tel.: 0431 9905 3330
Lorentzendam 22
24103 Kiel

Erforderliche (Mindest-) Unterlagen:

- Beschreibung des Finanzierungsbedarfs und des Geschäftsmodells des Unternehmens
- Wirtschaftliche Verhältnisse:
 - o Aktuell vorliegende Jahresabschlüsse
 - o Ggf. Selbstauskunft der Gesellschafter bei persönlicher Haftung
 - o Aktuelle Zwischenzahlen
 - o Herleitung des Kapitalbedarfs für 2020
 - o Letzter Kreditbeschluss der Hausbank (inkl. PD des letzten Ratings)
- Unterlagen zu Gesellschaftsverhältnisse (zum Beispiel Organigramm)

Befristung:

Die SH-Finanzierungsinitiative ist zunächst bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

[Weitere Informationen](#)

Sonder-Beteiligungsprogramm Schleswig-Holstein

Mit dem Programm steht für Schleswig-Holstein die sogenannte Säule II der Hilfen der Bundesregierung, die Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und Bundesfinanzminister Olaf Scholz zur Unterstützung von Start-ups und kleinen Mittelständlern zur Überwindung der Corona-Krise angekündigt hatten. Ziel der Säule II ist es, Start-ups und kleine Mittelständler, die Finanzierungsbedarfe haben, mit Mezzanine- oder Beteiligungsfinanzierungen zu unterstützen. Über haftungsfreigestellte Globaldarlehen können die Landesförderinstitute passgenau auf die jeweiligen Bundesländer zugeschnittene Förderinstrumente refinanzieren.

Wer wird gefördert?

- Start-ups
- Kleine Mittelständler (gewerbliche Unternehmen bis 75 Mio. Euro Gruppenumsatz)

die entweder ihren Sitz, ihre Betriebsstätte, ihre Hauptverwaltung, den Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit oder mindestens 50% der Vollzeitbeschäftigten in Schleswig-Holstein haben. Ausgeschlossen sind Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 waren.

Was wird gefördert?

Beteiligungsform:

- Typisch stille Beteiligung
- Offene Beteiligungen (ggf. Gesellschaftsdarlehen mit Wandeloption)

Beteiligungsbetrag:

Maximal 800.000 Euro (abhängig vom noch verfügbaren Kleinhilfebudget nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“)

Beteiligungskonditionen:

- Typisch stille Beteiligung
 - o Festvergütung: i.d.R. 6% p.a.
 - o Gewinnabhängige Vergütung: bei Gewinn des Unternehmens 1,50% - 2,00% p.a. auf die Beteiligungssumme
 - o Laufzeit: mind. 5 Jahre max. 10 Jahre
- Offene Beteiligungen (Verhandlungssache)

Der Weg zur Förderung

Formlos über die [MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH](#)

Wer ist der Fördergeber?

Die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH fördert in Verbindung mit der KfW, mit dem Land Schleswig-Holstein und der IB.SH.

(Weitere Informationen als Infoblatt [hier](#))

MBG Härtefallfonds Mittelstand (Beteiligungsprogramm)

Die MBG beteiligt sich mit sogenannten typisch stillen Beteiligungen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren. Die MBG erwirbt dabei keine Unternehmensanteile, mischt sich nicht ins Tagesgeschäft ein und beansprucht keine Sicherheiten des Unternehmens. Das Konzept sieht vor, dass die MBG einen festen Zins erhält und über eine gewinnabhängige Vergütung am Erfolg des Unternehmens partizipiert. [Weitere Informationen](#)

Förderart: Beteiligungskapital

Förderziel: bilanzstärkende Maßnahmen, insbesondere EK-Ausstattungen und Liquiditätssicherung

Antragsstellende: alle Unternehmen mit Umsatzausfall $\geq 50\%$ im 2. Halbjahr 2020

Betrag: max. 750.000 Euro

Laufzeit: 5-10 Jahre

Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H

Sozialunternehmen, Jugendherbergen, Einrichtungen der Jugendbildung, Familienferienstätten, Schullandheime und andere gemeinnützige Kinder- und Jugendunterkünfte sollen effektiv unterstützt werden. Um dies zu gewährleisten wurde mit dem Konjunkturprogramm des Bundes vom 29. Juni 2020 das KfW-Sonderprogramm: Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen' angekündigt und befindet sich derzeit in Schleswig-Holstein in der Umsetzungsphase. Antragsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen wie Jugendherbergen und Jugendgästehäuser unabhängig von Größe und Rechtsform, deren Gemeinnützigkeit durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von Körperschaftssteuer durch das Finanzamt erfolgt.

Das Programm steht gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben, jedoch strukturell gesund sind. Es darf sich zum 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Definition der Europäischen Union handeln. Ziel ist es, gemeinsam mit Hausbanken durch die Corona-Krise unmittelbar und mittelbare betroffene gemeinnützige Organisationen, die bisher durch die einschlägigen KfW-Sonderprogramme nicht gefördert werden konnten (Förderlücke), zu unterstützen.

Der Bürgschaftsantrag wird über den Online-Antrag der BB-SH gestellt. Im Antragsformular ist die Auswahl „BB-NPO“ zu nutzen. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass für dieses Programm statt der üblichen ABB gesonderte [Richtlinien](#) gelten.

Die Antragsstellung ist seit dem 01.09.2020 möglich. Da das Sonder-Darlehensprogramm bis 31.12.2020 befristet ist, können Bürgschaftsanträge bis 15.12.2020 berücksichtigt werden.

Dem Online-Antrag sind der Refinanzierungsantrag der IB.SH und die Bestätigung der Programmoraussetzungen sowie die Erklärung zu Kleinbeihilfen (anstelle der im Online-Antrag integrierten Beihilfeerklärung) beizufügen. Die Formulare können wahlweise als Anlage zum Online-Antrag hochgeladen oder der BB-SH auf dem Post- bzw. elektronischen Wege zugeleitet werden. Für jede Art des Dokumentenaustauschs steht darüber hinaus auch das Upload-Portal auf der Webseite der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein zur Verfügung. [Weitere Informationen](#)

Förderart: Darlehen mit Haftungsfreistellung

Förderziel: Deckung von coronabedingten Liquiditätsengpässen

Antragsstellende: Gemeinnützige Organisationen

Betrag: 25.000 bis 800.000 Euro (100% Haftungsfreistellung)

Laufzeit: 10 Jahre

(Online-Antrag [hier](#))

(Refinanzierungsantrag [hier](#))

(Bestätigung der Programmoraussetzungen [hier](#))

(Erklärung zu Kleinbeihilfen [hier](#))

Landesprogramm Wirtschaft - Auf- und Ausbau der Produktion von Persönlicher Schutzausrüstung

Förderziel ist die Stärkung der Produktionskapazitäten von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) in Schleswig-Holstein und somit die Sicherstellung einer ausreichenden Verfügbarkeit der PSA. Die Förderung erfolgt im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

Wer wird gefördert?

Zuschüsse werden an Unternehmen gewährt, deren zu fördernde Betriebsstätte in Schleswig-Holstein liegt. Es können nur Unternehmen ohne jede öffentliche Beteiligung gefördert werden.

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Investitionen von Betrieben, die eine PSA-Produktion erweitern oder in Schleswig-Holstein neu errichten wollen.

Die geförderten Produktionslinien sollen der Herstellung der in Anlage 1 der Richtlinie aufgeführten PSA-Produkte mit den entsprechenden Normen und Zertifizierungen dienen. Das sind insbesondere Vollgesichtsmasken, FFP2- und FFP3-Schutzmasken, Mund-Nasenschutz-Masken (OP-Masken), Schutzkittel, Ganzkörperschutzanzüge, Einmalhandschuhe und Schutzbrillen.

Gefördert werden Investitionen in den Erwerb von Anlagen, Anlagenteilen sowie Komponenten zur Produktion eines der in der Anlage aufgeführten Produkte.

Gefördert werden auch Investitionen in Anlagen zur Produktion von Filtervlies, das im Meltblown-Verfahren hergestellt wird und die Qualitätsanforderungen als Vorprodukt eines in der Anlage 1 aufgeführten Produktes erfüllt. Gefördert werden ebenso Zertifizierungskosten für die entsprechenden Produkte.

Wie wird gefördert?

- Nicht rückzahlbare, sachkapitalbezogene Investitionszuschüsse
- Die Förderquote beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten.
- Der maximale Zuschussbetrag beträgt 1 Millionen Euro.

Wie ist der Weg zur Förderung?

Die IB.SH empfiehlt vor der Antragsstellung eine kostenlose Beratung durch die IB.SH Förderlotsen. Der vollständige Antrag mit den dazugehörigen Anlagen ist bis zum 30. Oktober 2020 bei der IB.SH einzureichen. Zertifizierungsfragen sind vor der Antragstellung eigenständig durch den Antragsteller zu klären.

Wichtige Hinweise für Antragsteller

Gemäß Ziffer 5 der Richtlinie können ausschließlich Investitionsvorhaben gefördert werden, die ab dem 01. Februar 2020 begonnen wurden. Das Investitionsvorhaben muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe abgeschlossen werden. Ein Investitionsvorhaben gilt als abgeschlossen, wenn es von den nationalen Behörden als abgeschlossen anerkannt wird.

[Weitere Informationen](#)

Hilfsangebote durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

IB.SH Mittelstandssicherungsfond

Im Rahmen des Fonds vergibt die IB.SH. Förderdarlehen gemeinsam mit den Hausbanken für die durch die Coronakrise unmittelbar betroffenen Unternehmen des Hotel-, Beherbergungs- und Gaststättengewerbes. Der Programmstart des IB.SH Mittelstandssicherungsfonds erfolgte am 31.03.2020.

Wer wird gefördert?

- Betreiber von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen, soweit sie als Beherbergungsbetrieb agieren.
- Gewerbliche Vermieter von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten, welche zu touristischen Zwecken beherbergen (ein Gewerbeschein muss vorliegen).
- Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen wie insbesondere Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schullandheime, Ferienlager und Jugendzeltlager.
- Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes.
- Die Förderung richtet sich an Haupterwerbsbetriebe (kein Nebenerwerb).
- Die Förderung ist auf Betriebsstätten in Schleswig-Holstein ausgerichtet.
- Rechtlich eigenständige Betriebsstätten / Betreibergesellschaften in Schleswig-Holstein sind getrennt voneinander antragsberechtigt (jedoch sind Unternehmensverbände im Sinne des Beihilferechts zu beachten).

Wie wird gefördert?

- Darlehen ab 15.000 Euro bis 750.000 Euro (max. 25 % vom Umsatz des Jahres 2019).
- Zinssatz: Zinslos für die ersten fünf Jahre.
- Laufzeit: Fünf Jahre mit anschließender optionaler Anschlussfinanzierung für weitere sieben Jahre (Gesamtlaufzeit zwölf Jahre).
- Eine mögliche Anschlussfinanzierung erfolgt zu den dann geltenden Konditionen.

- Tilgungsfrei für zwei Jahre, anschließend monatliche Tilgung mit zehnjährigem Tilgungsprofil.
- Unbesichertes Darlehen der IB.SH.
- Ihre Hausbank muss sich mit einem zusätzlichen Darlehen in Höhe von 10 % (Basis Förderdarlehen der IB.SH) an der Finanzierung mit mind. gleicher Laufzeit, zwei tilgungsfreien Jahren und zehnjährigem Tilgungsprofil beteiligen. Bei Darlehensbeträgen bis 50.000 Euro kann die Beteiligung auch durch die Bereitstellung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten erfolgen. Das Darlehen der Hausbank kann besichert werden und ist marktüblich zu verzinsen.

Was ist noch wichtig?

- Die IB.SH vergibt mit diesem Programm Beihilfen unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 bzw. gemäß Nr. 717/2014 der Europäischen Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bzw. im Fischerei- und Aquakultursektor.
- In Abhängigkeit der letzten Bonitätseinschätzung Ihrer Hausbank und bereits gewährter De-minimis-Beihilfen für Ihr Unternehmen kann das zugesagte Darlehen von der beantragten Höhe abweichen. Einen ersten Überblick bietet die Anlage „Orientierungshilfe De-minimis-Beihilfe“.

Wie ist Ihr Weg zur Förderung?

- Antragstellung **nur über Ihre Hausbank** an die IB.SH.
- Ihre Hausbank sendet Ihren Antrag an die zentrale E-Mail-Adresse mittelstandssicherungsfonds@ib-sh.de.
- Von Unternehmen direkt bei der IB.SH eingereichte Anträge können leider nicht bearbeitet werden.

Ansprechpartner:

Die Förderlotsen der IB.SH. (Telefon: 0431 9905-3365, E-Mail: foerderlotse@ib-sh.de)

(FAQ – „Förderdarlehen aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds“ [hier](#))

(Antragsformular [hier](#))

(De-minimis-Beihilfe-Erklärung [hier](#))

(De-minimis-Beihilfe-Erklärung für den Fischereisektor [hier](#))

(Erklärvideo zum Antrag [hier](#))

[Weitere Informationen](#)

Weitere Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten durch die IB.SH

Betroffene Unternehmen können sich direkt durch die Förderlotsen der IB.SH neutral und unentgeltlich über Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten beraten lassen (Telefon: 0431 9905-3365, foerderlotse@ib-sh.de). [Weitere Informationen](#)

IB.SH Härtefallfonds Mittelstand

Der IB.SH Härtefallfonds Mittelstand soll private Unternehmen unterstützen, die im Zuge der Corona-Krise in einen Liquiditätsengpass geraten sind. Dabei werden nur durch die Corona-Krise bedingte, im Zuge von erwarteten Umsatzausfällen zusätzliche Liquiditätsengpässe / Betriebsmittelbedarfe gefördert, die nicht durch bereits beantragte oder bewilligte Fördermittel im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gedeckt sind oder werden.

Wer wird gefördert?

- Private Unternehmen mit Sitz und/oder Betriebsstätten in Schleswig-Holstein, die durch die Corona-Krise in den Monaten Juli bis Dezember 2020 voraussichtlich einen Umsatzrückgang von mindestens 50 % erwarten (verglichen mit dem zweiten Halbjahr 2019).
- Nicht gefördert werden Unternehmen, die in der Fischerei, der Aquakultur oder in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Ebenso werden exportbezogene Tätigkeiten nicht gefördert. Für den gewerblichen Straßengüterverkehr bestehen eingeschränkte Fördermöglichkeiten.
- Die Förderung ist auf Betriebsstätten in Schleswig-Holstein ausgerichtet.

Rechtlich eigenständige Betriebsstätten / Betreibergesellschaften in Schleswig-Holstein sind getrennt voneinander antragsberechtigt (jedoch sind Unternehmensverbände im Sinne des Beihilferechts zu beachten).

Wie wird gefördert?

- Darlehen ab 100.000 Euro bis 750.000 Euro (max. 25 % vom Umsatz des Jahres 2019 von schleswig-holsteinischen Betriebsstätten).
- Zinssatz: Zinslos für die ersten fünf Jahre.
- Laufzeit: fünf Jahre mit anschließender optionaler Anschlussfinanzierung für weitere sieben Jahre (Gesamtlaufzeit zwölf Jahre).
- Eine mögliche Anschlussfinanzierung erfolgt zu den dann geltenden Konditionen.
- Tilgungsfrei für zwei Jahre, anschließend monatliche Tilgung mit zehnjährigem Tilgungsprofil.
- Unbesichertes Darlehen der IB.SH.
- Die Hausbank muss sich mit einem zusätzlichen Darlehen in Höhe von 10 % (Basis Förderdarlehen der IB.SH) an der Finanzierung mit mind. gleicher Laufzeit, zwei tilgungsfreien Jahren und zehnjährigem Tilgungsprofil beteiligen. Das Darlehen der Hausbank kann besichert werden und ist marktüblich zu verzinsen.

Was ist noch wichtig?

- Die IB.SH vergibt mit diesem Programm Beihilfen unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- In Abhängigkeit der letzten Bonitätseinschätzung der Hausbank und bereits gewährter De-minimis-Beihilfen für das Unternehmen kann das zugesagte Darlehen von der beantragten Höhe abweichen. Einen ersten Überblick bietet die Anlage „[Orientierungshilfe De-minimis-Beihilfe](#)“.
- Das Unternehmen verpflichtet sich, auf Gewinn- und Dividendenausschüttungen (letztere nur, soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben) sowie die Gewährung von Darlehen an Gesellschafter ebenso wie die Rückführung von Gesellschafterdarlehen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung während der Laufzeit dieses Darlehens zu verzichten; ausgenommen hiervon sind marktübliche Vergütungen (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) an Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter.
- Das Unternehmen muss spätestens am 01.04.2020 gegründet worden sein, d. h. die Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.

Der Weg zur Förderung

- Die Antragstellung kann nur über die Hausbank an die IB.SH erfolgen.
- Die Hausbank bestätigt und plausibilisiert den erwarteten Umsatzausfall von mindestens 50 % für die Monate Juli bis Dezember 2020 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019, ggf. unter Einbindung eines Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers.
- Die Hausbank sendet den Antrag an die zentrale E-Mail Adresse haertefallfonds@ib-sh.de.
- Von Unternehmen direkt bei der IB.SH eingereichte Anträge können leider nicht bearbeitet werden und werden daher unmittelbar zurückschickt.
- Eine Förderung aus dem IB.SH Härtefallfonds Mittelstand kann nur einmal beantragt werden.

Ansprechpartner für Hausbanken:

Falls aufgrund des aktuell hohen Telefonaufkommens derzeit nicht immer sofort jemand erreichbar ist:

Einen Rückrufwunsch am Einfachsten mit Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mailadresse) an Matthias Voigt senden, Leiter Firmenkunden Finanzierung (E-Mail: matthias.voigt@ib-sh.de), oder den bewährten Ansprechpartner im Bereich Firmenkunden gerne direkt ansprechen.

Ansprechpartner für Unternehmen:

[Die Förderlotsen der IB.SH](#)

Einen Rückrufwunsch am Einfachsten mit Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mailadresse) an foerderlotse@ib-sh.de senden, falls aufgrund des aktuell hohen Telefonaufkommens derzeit nicht immer sofort jemand erreichbar ist.

(Produktinformationen zum IB.SH Härtefallfonds Mittelstand [hier](#))
(Darlehensantrag IB.SH Härtefallfonds Mittelstand [hier](#))
(De-minimis-Beihilfe-Erklärung [hier](#))
(Orientierungshilfe für De-minimis-Beihilfen [hier](#))
(FAQ zum IB.SH Härtefallfonds Mittelstand [hier](#))
(Hausbankinformationen zum IB.SH Härtefallfonds [hier](#))
(Orientierungshilfe Branchencodes [hier](#))

Steuerliche Hilfen für betroffene Unternehmen

Aufgrund der durch das Corona-Virus verursachten schwierigen wirtschaftlichen Situation hat die Landesregierung steuerliche Maßnahmen zur Entlastung betroffener Unternehmen ergriffen, um deren Liquiditätsslage zu verbessern.

Steuerstundungen:

Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird in diesen Fällen in der Regel verzichtet. Dies betrifft die Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer.

Die Stundungsanträge zur Einkommen-, Körperschaft-, und Umsatzsteuer können formlos an das jeweils zuständige Finanzamt gerichtet werden. Anträge, die die Gewerbesteuer betreffen, werden an die zuständige Gemeinde gerichtet.

(Antragsformular für Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus [hier](#))

Anpassung von Vorauszahlungen:

Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer können auf Antrag herabgesetzt werden. Auch hierbei sind die entstandenen Schäden nicht wertmäßig im Einzelnen nachzuweisen.

Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen:

Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können formlos bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Einstweilige Aufhebung oder Beschränkung der Vollstreckung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

[Weitere Informationen](#)

Schleswig-Holsteiner Quarantäne-Verordnung für Ein- und Rückreisende nach Deutschland (Änderungen seit 9. Oktober 2020 in Kraft)

§ 1 Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg nach Schleswig-Holstein einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, das zum Zeitpunkt der Einreise nach Absatz 4 als Risikogebiet eingestuft ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Das Aufsuchen einer Testmöglichkeit am Tag der Einreise oder mit Genehmigung der zuständigen kommunalen Gesundheitsbehörde ist zulässig. Mit Entfallen der Einstufung als Risikogebiet nach Absatz 4 entfällt auch die Absonderungspflicht.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt, in der die eigene Häuslichkeit oder andere geeignete Unterkunft nach Absatz 1 Satz 1 belegen ist (zuständige kommunale Gesundheitsbehörde), zu

kontaktieren und auf das Vorliegen der Umstände nach Absatz 1 hinzuweisen. Die in Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut auf der [Internetseite](#) veröffentlicht.

§ 2 Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die

1. nur zur Durchreise nach Schleswig-Holstein einreisen; diese haben das Gebiet des Landes auf direktem Weg zu verlassen;
2. beruflich bedingt Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren;
3. sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen in einem Gebiet aufgehalten haben, das zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuft ist;
4. täglich oder für bis zu 48 Stunden zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst nach Schleswig-Holstein einreisen;
5. sich weniger als 48 Stunden in einem Gebiet aufgehalten haben, das zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuft ist;
6. im diplomatischen oder konsularischen Dienst des Bundes, eines anderen Staates oder der Europäischen Union oder im Dienst der Landesvertretung Schleswig-Holsteins bei der Europäischen Union tätig sind und sich im Rahmen dieser Tätigkeit in einem Gebiet aufgehalten haben, das zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuft ist;
7. als Abgeordnete dem Schleswig-Holsteinischen Landtag, dem Deutschen Bundestag oder dem Europäischen Parlament angehören und sich im Rahmen dieser Tätigkeit in einem Risikogebiet aufgehalten haben;
8. der Landesregierung angehören oder nach § 20 Satz 1 ihrer Geschäftsordnung regelmäßig an ihren Sitzungen teilnehmen und sich im Rahmen dieser Tätigkeit in einem Gebiet aufgehalten haben, das zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuft ist.

(2) Die Pflicht aus § 1 Absatz 1 Satz 1 entfällt, sobald der zuständigen kommunalen Gesundheitsbehörde zwei Befunde aus fachärztlichen Laboren angezeigt worden sind, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Befunde belegen in deutscher oder in englischer Sprache in Textform zwei negative molekularbiologische Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2;
2. die Testungen sind in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt worden;
3. mindestens für eine der beiden Testungen ist das Probenmaterial frühestens 5 Tage nach der Einreise entnommen worden;
4. zwischen der Entnahme des Probenmaterials für die erste und die zweite Testung liegen mindestens 5 Tage;
5. ist die erste Testung vor der Einreise erfolgt, sind zwischen Testergebnis und Einreise nicht mehr als 48 Stunden verstrichen.

(3) In begründeten Fällen können durch die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach Absatz 1 bis 3 unverzüglich die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde hierüber zu informieren.

(Link zum Ministerium [hier](#))

(Link zur Verordnung [hier](#))

(Link zur Liste der Risikogebiete nach dem RKI [hier](#))

Redaktion:

Robin Schermer
(040) 6378 - 5120

Redaktionelle Gesamtverantwortung:

Michael Thomas Fröhlich
(040) 6378 - 5120 & (04331) 1420 - 43